

Satzung

§1 Name

Der Verein trägt den Namen „**Zirkus Kuss**“ –**Übungsplattform für Kinder, Jugendliche und Erwachsene**, nach seiner Eintragung in das Vereinregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)". Die Eintragung soll vorgenommen werden.

§ 2 Sitz/ Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Leipzig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit. Kinder und Jugendliche sollen durch die Vereinsarbeit körperlich und geistig gebildet werden. Damit sollen sie befähigt werden aktiv ihre unmittelbare und mittelbare Umgebung zu beeinflussen und zu gestalten. Der Vereinszweck verwirklicht sich insbesondere durch:

- 1.Förderung des Zirkusischen Sport- und Bewegungsunterricht als Teil der Kinder- und Jugendarbeit
- 2.Integration von Rand und Problemgruppen
- 3.Planung und Organisation von Jugendfreizeiten, Schulprojekten, bundesweiten und internationalen Begegnungen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen unseres Zirkusideals
- 4.Die Förderung der Bereitschaft zur schöpferischen Tätigkeit
- 5.Individuelle Förderung wesentlicher Entwicklungspunkte: Körperbewusstsein, Konzentration, Grob- und Feinmotorik, Koordination, Kondition, Gleichgewichtssinn
- 6.Durchführung von zirkusischen Kinder- und Jugendveranstaltungen auch für nichtorganisierte zirkusinteressierte Kinder und Jugendliche als pädagogisch gestalteten Raum mit dem Auftrag der Förderung im Bereich des Lernens, der Kreativ- und Persönlichkeitsentwicklung
- 7.Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung (§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie Personenvereinigungen werden, die Charakter, Zweck und Aufgaben des Vereins anerkennen und unterstützen, sowie aktiv an der Umsetzung der Vereinsziele mitwirken. Insbesondere wird die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen erwünscht. Sonder- und Fördermitgliedschaften werden vom Vorstand vergeben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag aus dem Mitgliederkreis in der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet. Eigene Anträge beschränkt geschäftsfähiger Personen bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Zustimmung bzw. der Antragsstellung verpflichten sich diese, fällige Beiträge der Mitglieder zu begleichen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitglieds durch Kündigung ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Für juristische Personen endet die Mitgliedschaft mit deren Auflösung.

Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Mitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen wenigstens 4 Wochen liegen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekannt zu geben.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder wenn ein Mitglied dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat oder wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Beitrag

Für die Höhe und Fälligkeit der Mitglieds-, Sonder- und Förderbeiträge, sowie Mahngebühren ist die jeweilige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Kassenprüfer

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, darunter einem Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, von denen einer der Vorsitzende sein muss.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt

§ 9 Kassenprüfer

Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Es finden ordentliche und bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen (außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 5 Tagen) bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich angegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Kassenprüfberichtes
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Festsetzung/Änderung von Beiträgen entsprechend der Beitragsordnung
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen. Eine Ergänzung der Tagesordnung hat der Vorstand mindestens 5 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die das 15. Lebensjahr überschritten haben. Bei Beschlüssen über Umlagen oder den Mitgliedsbeitrag sind nur volljährige Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

Bei einer Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen rechnen nicht mit. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Über Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn aus diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Für die Richtigkeit zeichnet der Vorstand:
